

Franz Boll

Über die Verlegung des Bisthumes von Meklenburg nach Schwerin, ein Sendschreiben an Herrn Archivrath Masch, Pastor zu Demern

Neubrandenburg: Neubrandenburg: In Verlag bei A. Krüger: Druck von W. Greve, [um 1863]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1969756446>

Druck Freier  Zugang



¹⁷⁴
Die Anlegung des Pöhlgraben

¹⁷⁴
Hauclenburg nach Opatowitz
an den Dampfen
an Herrn Leutnant v. Maltz, Kaptein zu J. m. m.

¹⁷⁴
Jung Cole
Kaptein zu Hinterpommern

Mkl f

III 305

Man. B. f. III
305

Unter der Leitung des Rathmanns

Mecklenburg nach Schöperla

des Rathmanns

in dem Jahre 1844. Nach dem Tode

des Rathmanns

des Rathmanns

Ueber die Verlegung des Bisthumes

von

Mecklenburg nach Schwerin,

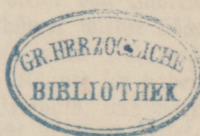
ein Sendschreiben

an Herrn Archivrath Masch, Pastor zu Demern,

von

Franz Boll,

Pastor zu Neubrandenburg.



In Verlag bei M. Krüger in Neubrandenburg.

Hochgeehrter Herr Archivrath!

Als ich zum letzten Male das Vergnügen hatte, Sie hier in Neubrandenburg bei mir zu sehen, brachten Sie die Rede auf die Dotations-Urkunde des Bisthums Ratzburg vom J. 1158, welche ich in einer im 13. Bande der schweriner Jahrbücher abgedruckten Abhandlung über Mecklenburgs deutsche Colonisation für unmächtig zu erklären mir erlaubt hatte. Sie äuferten gegen mich, daß meine für die Unmächtigkeit der Urkunde beigebrachten Argumente nicht stichhaltig wären, wie dieses in dem demnächst herauszugebenden mecklenb. Urkundenbuche würde nachgewiesen werden. Ich konnte nur erwidern, daß ich dieser Widerlegung einzuweilen entgegensehen und mir vorbehalten müsse, die Gegen-Argumente seiner Zeit ruhig zu prüfen. Von diesen Gegen-Argumenten hatte mich bereits die in den neuesten Jahrbüchern erschienene Abhandlung des Herrn Dr. Wigger über Bischof Verno umständlich in Kenntniß gesetzt, und gegenwärtig rücken in dem zu meiner großen Freude erschienenen ersten Bande des mecklenburg. Urkundenbuches diese Gegen-Argumente in der Anmerkung zu der fraglichen Urkunde (Nr. 65) aus Ihrer Feder in der vollen Zuversicht ihrer Stärke gegen mich ins Feld. Was soll ich thun? demüthig das Gewehr strecken? stillschweigend mich für besiegt erklären?

Ich kann nicht leugnen, in meinen jüngeren Jahren war ich ein großer Freund von polemischer Schriftstellerei. Lessing und unser Landsmann J. H. Voss waren auf diesem Felde meine Lieblinge, deren kritische Grundsätze ich mir anzueignen suchte. Allein längst fließt mein Blut ruhiger, und gereizte Eitelkeit oder Rechthaberei vermögen nicht mich zu bewegen zur Feder zu greifen. Schon seit einer Reihe von Jahren bin ich bemüht, früher angenommene Irrthümer wieder über Bord zu werfen, und ich freue mich, daß mein Fahrzeug wesentlich erleichtert dem Hafen zusteuert. Könnte ich daher Ihnen grollen, wenn Sie mich um einen Irrthum, und wäre es auch nur ein historischer, leichter gemacht hätten? Vielmehr, ich würde Ihnen dafür höchst dankbar sein.

Allein, bin ich denn in Betreff der von mir behaupteten Unmächtigkeit der fraglichen Urkunde wirklich eines Irrthumes von Ihnen überführt worden? Aufrichtig gesagt, als Sie mir Ihre Absicht ankündigten, mein Urtheil über jene Urkunde zu widerlegen, war ich von vorne herein überzeugt, daß Sie für einen verlorenen Posten kämpfen würden, und diese Ueberzeugung ist durch Ihre Gegen-Argumente bei mir nur befestigt

worden. Aber auch so würde ich mich schwerlich zu einer Entgegnung herbeigelassen haben. Denn, was liegt am Ende an einer unächtten Urkunde mehr oder weniger? Was liegt daran, ob das Bisthum einige Jahre früher oder später von Mecklenburg nach Schwerin verlegt worden ist? Außer uns und einigen wenigen, die für die genauere Feststellung der Thatfachen in unserer älteren Landesgeschichte sich interessieren, wird schwerlich jemand weiter von dieser Angelegenheit Notiz nehmen. Und was diese Freunde unserer Geschichte angeht, so bin ich gewiß, daß später selbstständige Forscher auf mein Urtheil über jene Urkunde zurückkommen werden. Also auch von dieser Seite angesehen, könnte ich immerhin in guter Zuversicht die Sache auf sich beruhen lassen.

Aber Sie werden billig fragen, was mich einer solchen späteren Anerkennung so gewiß macht? Einfach der Umstand, daß, wenn jene Urkunde wirklich ächt wäre, mit einem Male Alles das gänzlich wankend gemacht oder völlig auf den Kopf gestellt würde, was uns ein gleichzeitiger, höchst genauer und unterrichteter Zeuge über den Gang der Ereignisse in jenen Zeiten aufbehalten hat. Sie werden wissen, daß ich nur den trefflichen Verfasser der Claren-Chronik, Helmold, meinen kann, der alle jene Ereignisse aus nächster Nähe mit angesehen und schon von Amtswegen das lebhafteste Interesse an ihnen genommen hat. Die Dinge in der Welt gehen einmal ihren festen, unabänderlichen Gang nach Ursache und Wirkung. Was heute geschieht, konnte nicht schon vor 3 Jahren geschehen. Gegenwärtig, während ich dieses schreibe, rücken die deutschen Executions-Truppen in Holstein ein; das konnte nicht schon 1860 geschehen, weil die Ursachen, welche jetzt dieses Factum herbeiführen, damals noch nicht vorhanden waren. Eben so konnte im J. 1158 das Bisthum von Mecklenburg noch nicht nach Schwerin verlegt, ja auch nicht einmal eine solche Verlegung schon beabsichtigt sein, weil damals die Ursachen, die Bedingungen noch nicht vorhanden waren, unter denen diese Verlegung statt haben oder auch nur beabsichtigt werden konnte: das, hoffe ich, Ihnen aus Helmold klärlieh darthun zu können.

Bevor ich aber dieses thue, bin ich Ihnen noch immer die Erklärung schuldig, warum ich dennoch in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich habe zu viele Jahre mich mit der Geschichte unsers Vaterlandes beschäftigt, und mein Interesse an derselben ist noch immer zu lebhaft, als daß ich es unterlassen könnte, grade an diesem, als einem recht handgreiflichen Beispiele zu zeigen, wie mißlich es ist, wenn man allzugroßen Respect vor alten Pergamenten und Siegeln hat, wie man dadurch so in die Bieterniß gerathen kann, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Auch

möchte ich warnen vor einer Art und Weise der Geschichts-
Behandlung, die sich nur gar zu gern unter dem schönen
Namen der „historischen Forschung“ breit macht, indem sie
Thatsachen, über die im Grunde sich nicht viel sagen läßt,
durch beständiges Hin- und Herzerren dermaßen breit zu treten
versteht, daß der Leser nothwendig mit Ueberdruß sich davon
abkehren muß. Wir Theologen wissen ja eben so gut, wie
die Herren Juristen, die öfters davon Profession machen
müssen, daß man ein Ding nur gehörig nach allen Seiten hin
zu drehen und zu wenden braucht, um Argumente und Gegen-
Argumente zu Platz zu bringen. Freilich sind sie auch oft
darnach, aber sie stehen doch ganz dreist zu Papier und im-
poniren der nicht eingeweihten Menge. Doch zur Sache.

Im J. 1148 hatte Hartwig den hamburg-erzbischöf-
lichen Stuhl bestiegen und saßte, ehrgeizig wie er war, den
Plan, die drei ihm unterthänigen Bisthümer im Slaventlande,
welche seit 1066 durch die Slaven verwüstet waren, nämlich
Oldenburg, Rügenburg und Mecklenburg, wiederherzustellen.
Er weihte deshalb am 10. October 1149 Vicelin zum Bi-
schofe von Oldenburg und Emmehard zum Bischofe von
Mecklenburg. Darüber verfeindete er sich mit dem Herzoge
Heinrich, denn auch dieser nahm das Recht in Anspruch, in
dem Lande, das seine Väter mit den Waffen erobert, die
Bischöfe einzusetzen (Helmold 1, 69 u. 75). Schon dem
Vicelin blieb nichts anders übrig, wenn er nicht von aller
Hülfe entblößt sein wollte, als die Investitur vom Herzoge
anzunehmen. Ja, nach Vicelins Tode (am 12. December
1154) wurde, so viel auch der Erzbischof widerstrebte, des
Herzogs Capellan Gerold zum Bischofe von Oldenburg er-
hoben, und kurz zuvor hatte auch der Herzog den früheren
Magdeburger Propst Evermod zum Bischof von Rügenburg
befördert. Ueber den zum mecklenburger Bischof geweihten
Emmehard weiß Helmold freilich nichts weiter zu sagen; er
blieb höchst wahrscheinlich sein Leben lang ein Bischof in par-
tibus infidelium. Denn während der oldenburger Bischof
unter dem Schutze des Grafen Adolf von Holstein, und der
rügenburger Bischof unter dem Schutze des Grafen Heinrich
von Polabien stand, und in beiden Diöcesen die sächsische
Einwanderung bereits starke Fortschritte machte, war dagegen
der mecklenburger (obotritische) Sprengel noch gänzlich in den
Händen heidnischer Slaven. Als der Herzog auf dem Land-
tage zu Arkenburg (im J. 1156), auf Antrieb Bischof Ge-
rolds, die Slaven zur Annahme des Christenthumes auffor-
derte, gab ihm bekanntlich der Obotrite Rikot zur Antwort:
„Sei der Gott, der im Himmel ist, dein Gott; du sollst
u n s e r Gott sein, und das genügt uns; verehere du jenen,
wir wollen dich verehren.“ „Der Herzog, setzt Helmold hinzu

(1, 83), schalt ihn wegen dieser Lasterrede, aber von Beförderung des Bisthums und der Kirche wurde zu der Zeit nichts weiter verhandelt, weil unser Herzog, erst jüngst aus Italien zurückgekehrt, nur auf das Geldmachen erpicht war, denn die Schatzkammer war völlig leer."

Im dritten Jahre nach diesen Ereignissen wurde Herzog Heinrich abermals zu Kaiser Friedrich nach Italien entboten, hielt aber, bevor er zu Sommersanfang 1159 dorthin abging, eine Zusammenkunft mit König Waldemar von Dänemark, der bei dieser Gelegenheit den Herzog aufforderte, ihm Ruhe von Seiten der Slaven zu schaffen, die ohne Unterlaß sein Reich verwüsteten (S. 1, 86). Der Herzog beschied deshalb die Slaven, nämlich „Nislot und die andern“ vor sich und verpflichtete sie durch Befehl und Eid, daß sie bis zu seiner Rückkehr sowohl mit den Dänen als mit den Sachsen Frieden halten sollten; auch sollten sie alle ihre Raubschiffe zu Lübek abliefern. Doch brachten sie nur wenige und alte, unbrauchbare Schiffe nach Lübek und behielten die zum Kriege tauglichen. Auch hielten sie in der That während der Abwesenheit des Herzogs den Frieden mit den Dänen nicht. Als nun Heinrich im Frühjahr 1160 nach Sachsen zurückkehrte, kam alsbald König Waldemar nach Artlenburg und klagte über den Friedensbruch von Seiten der Slaven, die, ihrer Schuld bewußt, vor dem Herzoge nicht zu erscheinen wagten. Da that sie Heinrich in die Acht und gebot, daß alle auf Auerzeit sich zur Heerfahrt sollten bereit halten.

Nislot, erzählt Helmold (1, 87) zündete alle seine Burgen an, nämlich Blow, Mecklenburg, Schwerin und Dobbin; nur Werle an der Warnow wollte er vertheidigen. Bekanntlich fiel Nislot in diesem Kampfe, und das ganze Dobtritenland, mit Ausnahme der Burg Werle und des dazu gehörigen Gebietes, wurde von dem Herzoge in Besitz genommen; er begann Schwerin zu bauen und ein Schloß daselbst zu befestigen (*coepit aedificare Zuerin et communire castrum*) und legte den tapfern Gunzelin mit einer Besatzung hinein; zu Rusein (Parchim) setzte er den Vogt von Braunschweig Rudolf, zu Walthow Rudolf von Peina, zu Miellenburg Heinrich von Schaten ein, der die Burg und ihr Gebiet mit Anbauern aus Flandern bevölkerte. Hierauf fährt Helmold fort: „der Herzog setzte als Bischof im Lande der Dobtriten Herrn Verno ein, der nach Emmehards Tode der mecklenburger Kirche vorgestanden, und setzte zur Wittgift der mecklenburger Kirche 300 Hufen aus, wie er vorher bei der ragerburger und oldenburger Kirche gethan hatte, und nachdem er darum nachgesucht, erhielt er von dem Kaiser die Vollmacht Bisthümer zu errichten, zu verleihen und zu bestätigen im ganzen Lande der Slaven, das er selbst und seine Vorfahren

mit Heerschild und Kriegsrecht unterjocht hätten. Deshalb berief er den oldenburger Herrn Gerold, den razeburger Herrn Evermod, den meklenburger Herrn Verno, damit sie von ihm ihre Würden empfangen und ihm durch Leistung des Lehnsseides verpflichtet würden, wie es Sitte ist, daß es dem Kaiser geschieht. Obgleich nun diese eine solche Aufbürdung für höchst beschwerlich hielten, so gaben sie doch nach um dessen willen, der sich um unserer willen erniedrigt hat, und damit nicht die junge Kirche Schaden nähme, und der Herzog gab ihnen Privilegien über ihre Besitzungen und Gerechtsame. Der Herzog befahl auch den Slaven, welche im Lande der Wagern, Polaben, Obotriten und Rissiner zurückgeblieben waren, daß sie die bischöflichen Abgaben erlegen sollten, welche bei den Polen und Pommern erlegt werden, das ist vom Pfluge 2 Scheffel Roggen und 12 Pfennige gangbarer Münze. Der Scheffel der Slaven aber wird in ihrer Sprache Kuritze genannt." So berichtet uns der gleichzeitige und mit diesen Ereignissen durchaus vertraute Helmold.

Und nun sagen Sie mir: wenn Schwerin bis zum J. 1160 eine Burg des Heiden Riklot war, wenn dieser selbst sie im J. 1160 niederbrannte, weil er sie nicht glaubte gegen den Herzog halten zu können; wenn nun erst, nach Riklots Fall, also erst gegen Ende des J. 1160, Schwerin von den Sachsen wieder aufgebaut und ein sächsischer Graf und sächsisches Kriegsvolk daselbst eingesetzt wurde, — was in aller Welt hätte den Herzog bestimmen können, schon 2 Jahre früher, als Schwerin noch eben so wohl, wie Mecklenburg, nichts weiter wie eine wendische Kriegs feste war, den Bischofssitz von Mecklenburg weg nach Schwerin hin zu verlegen, zumal da Schwerin mit seinem Gebiete (wie uns die Urkunde von 1167 Nr. 88 lehrt) damals gar nicht zum Sprengel der meklenburgischen (obotritischen) Kirche, sondern noch zum razeburger Sprengel gehörte? Erst nach Riklots Tode, erst nachdem Schwerin wieder aufgebaut und mit sächsischer Besatzung versehen war — dies ist der Cardinalpunkt in unsrer Frage — kann Schwerin, obwohl es nicht zu seinem Sprengel gehörte, dem Bischof Verno vom Herzoge als Aufenthaltsort angewiesen worden sein, um von hier aus, als einem sichern Rückzugs-Platz, sein Befehlswerk unter den bis dahin noch heidnischen Obotriten zu beginnen. Oder trauen Sie dem Herzoge einen prophetischen Blick zu, so daß er schon im J. 1158 vorausgesehen habe, wie ihm Riklot bald Gelegenheit bieten werde, der Feste Schwerin sich zu bemächtigen? Von solchen clairvoyanten Eigenschaften des Herzogs weiß wenigstens die Geschichte nichts zu berichten. Oder wollen Sie etwa die Worte des Herzogs in der Urkunde von 1167, daß er „wegen der Bar-

barer der Heiden“ den bischöflichen Sitz von Mecklenburg nach Schwerin verlegt habe, dahin drehen, daß die Verlegung dem Tode Niklotts müsse vorausgegangen sein, weil nach Niklotts Tode von einer Barbarei der Heiden nicht mehr habe die Rede sein können, da nach Niklotts Tode „sofort“ niederländische Colonisten in Mecklenburg eingezogen wären? Führt etwa Heinrich von Schaten, in Aussicht auf die bevorstehende Eroberung, seine Flamländer gleich in der Tasche mit sich? Find nicht vor dem Tode Niklotts grade dieselbe Heiden-Barbarei auch in Schwerin statt, und wäre es nicht im J. 1158 vom Herzoge gradezu eine Albernheit gewesen, um dieser Barbarei aus dem Wege zu gehn, das Bisthum von Mecklenburg nach Schwerin hin zu verlegen?

Aber, wird man vielleicht einwenden, Verno war doch schon vor dem J. 1160 Bischof, denn er war vom Papste Hadrian geweiht, der bereits am 1. September 1159 starb. Immerhin, ja Verno ist wahrscheinlich schon unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers Emmehard im J. 1155 geweiht worden, — denn daß der Papst ihn weihte und nicht der competente Erzbischof Hartwig, zeigt, daß es ebenso wohl auf Ersuchen des Herzogs und wider den Willen des Erzbischofs geschah, wie der Papst den Gerold im J. 1155 dem Herzoge zu Gefallen und dem Erzbischofe zum Verdrusse geweiht hatte, — aber er war und blieb bis zur Eroberung des Obotritenlandes im J. 1160 ebenso wohl, wie sein Vorweiser Emmehard, nur ein *episcopus in partibus infidelium*, und wurde nun erst, nach dem Tode Niklotts und der Wiederherstellung von Schwerin, hier *de facto* von dem Herzoge in sein Amt eingesetzt, wie dieses Helmold sehr genau mit den Worten ausdrückt: *et posuit dux episcopum in terra Obotritorum dominum Bernonem, qui defuncto Emmehardo magnopolitanae praesedit ecclesiae*. Kurz, ich halte es, wenn uns nicht Helmold durchaus falsch berichtet hat — und daß er dieses nicht gethan, ist aus allen übrigen gleichzeitigen Nachrichten klar, — gradezu für *durchaus unmöglich*, daß im J. 1158 schon das Bisthum von Mecklenburg nach Schwerin konnte verlegt sein, und erklären deshalb aber und abermals eine Urkunde, die schon im J. 1158 einen *Labicensem episcopum* und einen *Zuerinensem episcopum* unter ihren Zeugen aufführt, für unnüch und ein Werk des Betruges, zumal da Helmold auch die auf Gerolds Bitten vom Herzoge vorgenommene Verlegung des Bisthums von Oldenburg nach Lübel ausdrücklich als nach den Ereignissen des Jahres 1160 im Slavenlande geschehen darstellt (I, 89). Ältere Chronisten, auf die sich schon Bangert zu Helmold beruft, geben das J. 1163 als dasjenige an, in welchem die Verlegung des oldenburger Bis-

thums nach Lübek stattfand. Sie setzen dafür in Ihrer Geschichte des rageburger Bisthums S. 39 mit Grantoff lieber das J. 1160, so wie für die Verlegung des mecklenburger Bisthums nach Schwerin mit Böttiger sogar erst das J. 1171; so hoch habe ich freilich niemals hinaus gewollt.

Hätte ich also auch keinen andern Grund gegen die fragliche rageburger Urkunde anzuführen, so würde das J. 1158, in welchem sie ausgestellt sein soll und nicht ausgestellt sein kann, schon vollkommen genügen, um ihre Unächtheit darzuthun. Doch ich komme jetzt auf die innern, aus der Urkunde selbst abgeleiteten Gründe, welche ich in jener Abhandlung über Mecklenburgs deutsche Colonisation gegen die Aechtheit der Urkunde geltend gemacht habe. Um aber den *status controversiae* klar zu stellen, erlauben Sie mir, das damals Gesagte hier wörtlich zu wiederholen:

„Diese Urkunde ist ebensowohl ein Werk des Betruges, als das zweite Exemplar der Bewidmungsurkunde des schweriner Bisthums vom J. 1171, und es nimmt mich Wunder, daß dieses nicht schon längst entschieden anerkannt worden ist. Die Verfälschung ist trotz des Siegels, das sie trägt, nur zu handgreiflich: unter den Zeugen erscheinen Gerold, Bischof von Lübek, und Berno, Bischof von Schwerin, und doch ward erst etwa zwei Jahre später das oldenburger Bisthum nach Lübek, und beinahe zehn Jahre später das mecklenburger nach Schwerin verlegt¹⁾. Auch der Inhalt selbst verräth die Fälschung deutlich; es heißt darin: „der Zins der Slaven durch alle Grenzen dieser drei Bisthümer (und doch ist nirgends vorher von diesen drei Bisthümern die Rede gewesen!) soll vom Hafen sein 3 Maas Roggen, das Kuritz genannt wird, 1 Schilling, 1 Topp Flachs und 1 Huhn.“ Allein der anfängliche Slavenzins war nur 3 Maas Roggen und 1 Schilling oder 12 Pfennige vom Hafen; 1 Topp Flachs und 1 Huhn sind erst später hinzugekommen. Noch in der Urkunde des Herzogs vom J. 1169 (Diplomat. Ratzeb. Nr. 12) wird der Slavenzins vom Hafen auf 3 Maas Roggen und 1 Schilling festgesetzt; erst in der Urkunde von 1174 (Diplomat.

1) Papst Victor in der Confirmation der 3 slavischen Bisthümer an Erzbischof Hartwig vom Jahre 1160 (Diplomat. Ratzeb. Nr. 7) nennt sie Altenburo, Michelenburo et Ratzeburo; es muß daher eine Verfälschung der Uebersart sein, wenn der Erzbischof selbst (ibid. Nr. 6) vom Lübecker, rageburger und schweriner Bisthume spricht. In Herzog Heinrichs Urkunde von 1162 (ibid. Nr. 8) zeugen Gerold Bischof von Albenburg und Berno Bischof von Mecklenburg; eben so in der Urkunde des Erzbischofs Hartwig von demselben Jahre (ibid. Nr. 9). Erst des Herzogs Heinrich Urkunde von 1167 (ibid. Nr. 11) handelt von der Verlegung des mecklenburger Bisthums nach Schwerin, und es treten unter den Zeugen Conradus Lubecensis episcopus und Berno Zwerinensis episcopus auf.

Ratzeb. Nr. 15) sagt der Herzog mit denselbigen Worten, wie in der unächten Urkunde von 1158²⁾: „der Zins der Slaven durch alle Grenzen dieser drei Bisthümer (hier ist allerdings von den drei Bistümern zu Ratzeburg, Lübeck und Schwerin vorher die Rede gewesen) soll vom Haken sein 3 Maas Roggen, das Kuriz genannt wird, 1 Schilling, 1 Topp Flachs und 1 Huhn.“ Scheint es nicht, als wenn aus dieser Urkunde die fragliche Stelle in jene unächte sei hinübergenommen?“

Sie fassen mich zunächst bei meiner Schwäche, nämlich bei der zweiten Anmerkung. Ich bekenne Ihnen ganz offenhertzig, damit Sie sehen, wie wenig es mir auf ein solches Geständniß ankommt, daß ich mich hier eines zwiefachen Irrthumes schuldig gemacht habe, und sage Ihnen aufrichtig Dank dafür, daß Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben. Sie haben vollkommen Recht, daß ich hier den Bisthofs-zins (*census Slavorum*) mit dem Herzogs-zins (*tributum*) verwechselt habe, auch darin vollkommen Recht, daß ich das „*crebrius*“ nicht hätte so pressen sollen. Denn „daß er die knechtischen Nacken der Ungläubigen schon häufig mit dem Schwerte bezwungen“, konnte nach Helmold (I, 68: *in variis autem expeditionibus, quas adhuc adolescens in Slavam profectus exercuit, nulla de Christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia*) der Herzog gewiß schon im J. 1158 von sich sagen. Aber lesen Sie unsere Urkunde nur einige Zeilen weiter, wie ich in der Anmerkung sie angeführt habe: *ita cum magnis expensis militum quoque et populi mortibus plurimis tandem nunc, divina dextera faciente virtutem, tam seroces Christianitati reddidimus*, — konnte das wirklich der Herzog schon im J. 1158 von sich rühmen?

Sie wenden sich zu dem zweiten Argumente. Nach der Urkunde von 1158 ist der Slaven-Zins festgesetzt: *de uncotres mensurae siliginis, qui* (beachten Sie gefälligst dieses

²⁾ Der Fälscher der Urkunde ist es sich offenbar bewußt, daß er den schon erhobenen Slavenzins statt des ursprünglichen unterschlebe, denn er läßt den Herzog in der Einleitung der Urkunde sagen: *Gentes enim paganas nostro ducatu in Saxonia contiguas, Winedos dictas, a prisca temporibus magni Caroli Deo semper et sanctae ecclesiae rebelles et infestas, postquam tandem magno labore fidei Christianae cervices durissimas submisserunt, saepius ad vomitum idololatriae relapsas hereditario jure hucusque a progenitoribus nostris in tributum redaetas accepimus, ita tamen ut perfidorum servilia colla etiam nostris temporibus ferro conterere crebrius non destiterimus* (auch dieses konnte der Herzog im Jahre 1158 noch nicht mit Recht sagen) *ac tributum ob ipsorum nequitiam multo super priora adauximus etc.*

löse, grammatisch nur auf *unco* zu ziehende *qui*!) dicitur kuriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus, ex hiis habebit sacerdos parrochialis duos nummos et tercium modium; nach Helmold 1, 87: ut solverent redditus episcopales, qui solvuntur apud Polonos et Pomeranos, hoc est de aratro tres modios siliginis et duodecim nummos monetae publicae, modius autem Slavorum vocatur lingua eorum Curitze; in der achten Urkunde von 1169 Nr. 90 bestimmt der Herzog: census autem Slavorum de unco tres mensurae, quod (beachten Sie gefälligst auch dies unconstruirbare quod!) dicitur kuriz, et solidus unus; endlich die Urkunde Nr. 113 vom J. 1174 läßt den Herzog den Slaven-Zins wieder setzen: de unco tres mensurae siliginis, qui (wohl gemerkt!) dicitur kuriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus, ex hiis habebit sacerdos parrochialis duos nummos et tercium modium. Sie nehmen nun an, daß die Bestimmung vom J. 1169 wirklich eine Abänderung des ursprünglichen im J. 1158 angenommenen Betrages enthalte, welcher für alle 3 Bistümer gelten sollte, in Raseburg aber „nicht praktisch“ geworden sei, und daß es ganz unverfänglich war, wenn 1174 die betreffende Bestimmung aus der Urkunde von 1158 herübergenommen wurde. Wir dagegen erschien es höchst auffallend, daß 1158 ein höherer Slaven-Zins angegeben war, dann von Helmold (und zwar für alle 3 Bistümer!) und von dem Herzoge im J. 1169 ein niedrigerer Zins, und dann wieder 1174 der höhere. Ich hatte aber auch einen sehr guten Grund anzunehmen, daß der fragliche Passus mit seinem verzweifelten *qui* nicht aus der Urkunde von 1158 in die von 1174 hinübergenommen, sondern umgekehrt aus der von 1174 in die von 1158 datirte geflossen sei. Der fragliche Passus beginnt nämlich in der Urkunde von 1174: census autem Slavorum per omnes terminos horum trium episcopatumum erit de unco etc. — und so zu schreiben hat in dieser Urkunde Sinn, weil sie eben den Herzog hat sagen lassen: tres episcopatus in Slavia — instituimus, Raceburgensem, Lubicensem et Zuerinensem. Wenn nun aber in der Urkunde von 1158 dieser Passus grade ebenso beginnt: census autem Slavorum per omnes terminos horum trium episcopatumum erit de unco etc., so hat er hier freilich keinen Sinn, weil in dieser Urkunde oben von den drei Bistümern nirgends die Rede gewesen ist. Deshalb hielt ich mich berechtigt anzunehmen: dieser ganze von Wort zu Wort, selbst bis auf das fatale *qui*, gleichlautende Passus sei dort ursprünglich, wo er seine richtige Beziehung habe, nicht aber dort, wo er sie nicht habe. Sie scheinen

inbeß anderer Meinung zu sein, wenn Sie auch zugeben, daß der Ausdruck *horum trium episcopatum* in der Urkunde von 1158 „incorrect“ sei; Sie glauben den Schreiber dieser beziehungslosen Phrase dadurch entschuldigt, daß die Herren Bischöfe *horum trium episcopatum* bei der Verhandlung wenigstens anwesend waren! Sie bemerken: „zur Verwerfung einer übrigen sichern Urkunde reicht ein schiefer Satz nicht aus“ — und haben darin vollkommen Recht, scheinen aber dabei vergessen zu haben, daß dieser Satz nicht bloß darum verdächtig ist, weil er in dieser Urkunde schief steht, sondern darum, weil er in einer andern, angeblich späteren Urkunde wörtlich ebenso, und zwar nicht schief steht.

Und hier muß ich Ihnen ein Bekenntniß ablegen, wodurch ich das Maaß meines Trevels an den rageburger Urkunden nur noch voller machen werde, nämlich das Bekenntniß, daß ich auch die Urkunde Nr. 113 vom J. 1174, trotzdem daß sie im Originale vorhanden ist und ein vortrefflich erhaltenes Siegel an grün seidener Schnur trägt, ebenfalls für unächt und ein Werk des Betruges halte. Ihre eigenen Bemerkungen zu der Urkunde haben diese Ueberzeugung bei mir hervorgerufen. Als Zeugen werden in der Urkunde aufgeführt: *episcopi supra nominati Evermodus Raceburgensis, Conradus Lubicensis, Berno Zuerinensis etc.* Da fehlt ja kein zweiter Zeugen wieder das *piae memoriae*, welches zu Urkunde 82 bei dem comes *Atholfus de Scowenburch* vermißt wird, als ob man auch abgeschiedene Geister unter die Zeugen der Urkunden citirt hätte! Denn Bischof Konrad von Lübeck war schon 2 Jahre früher, als er den Herzog auf seiner Pilgerfahrt zum heil. Grabe begleitete, 1172 gestorben und zu Tyrus begraben worden. Sie gehen in der Anmerkung zu Nr. 113 mit der Sprache nicht recht heraus; Sie scheinen anzunehmen, die Angelegenheit sei früher verhandelt, als der Bischof noch lebte, die Urkunde aber erst später ausgefertigt worden, wie es ja allerdings Urkunden genug giebt, in denen das *actum* und das *datum* unterschieden wird. Aber in dieser Urkunde ist von einer solchen Unterscheidung keine Rede, sondern es heißt grade weg: *hujus rei testes sunt episcopi supra nominati — et alii quam plures tam laici quam clerici. Datum Merteneburg (für Erleneburg — was Sie auch stutzig gemacht hat) anno Dominicae incarnationis 1174.* Entweder muß also in dieser Original-Urkunde mit vortrefflich erhaltenem Siegel der ausfertigende Schreiber das Jahr nicht gewußt haben, in welchem die Christenheit sich befand, — und dazu werden Sie sagen: *credat Judaeus Apella!* — oder es hilft nichts, Bischof Konrad muß aus seinem Grabe zu Tyrus herbei, um hier mit als Zeuge zu figuriren.

Erlauben Sie mir, auch einige Worte über den moralischen Punkt zu sagen. Allerdings ist es ein hartes Urtheil, eine alte Urkunde, die im Originale vorliegt und besiegelt ist, geradezu für unächt zu erklären, denn Urkunden-Fälschung ist immer ein sehr häßliches Verbrechen. Aber wir kennen leider eine nicht geringe Zahl von Urkunden, deren Unächtheit für ausgemacht gilt oder deren Aechtheit höchst zweifelhaft ist, ja wir haben sogar Beispiele, daß auch die hohe Geistlichkeit jener Zeiten mit Urkunden-Fälschung nicht unbekannt war. Auf die gefälschte schweriner Dotations-Urkunde von 1171 habe ich mich schon damals berufen; ein fast noch schlimmeres Beispiel liefert unser Urkundenbuch unter Nr. 57 (angeblich eine Urkunde Herzog Heinrichs vom J. 1154), woraus zu erhellen scheint, daß unsere drei Bisthümer dieses faulere Geschäft sogar in Compagnie betrieben haben. Manche gefälschte Urkunden verrathen sich im Aeußern so gleich selbst als solche, indem die Schriftzüge früherer Zeiten nur ungeschickt nachgeahmt sind und das Siegel sehr schlecht nachgebildet ist. Aber warum hätte der Betrug nicht auch eben so gut ganz geschickt ausgeführt werden können? Oder glauben Sie im Ernst, daß wenn man eine Urkunde unterschreiben wollte, in der bischöflichen Schreibstube niemand war, der die Sache so gut zu machen verstand, daß die Schriftzüge auch der Zeit entsprachen, in welche die Urkunde zurückdatirt wurde, zumal wenn diese keine so ferne war? Glauben Sie im Ernst, daß es so schwierig war, eine falsche Urkunde mit einem Siegel zu versehen, das entweder wirklich ächt und von einer ächten Urkunde abgenommen, oder einem ächten täuschend nachgebildet war? Archivbeamte, so lange sie nur nach äußerlichen Kennzeichen entscheiden können nach diesen eine Urkunde für durchaus unverfänglich erklären, deren Unächtheit aus innern Gründen zur völligen Evidenz zu bringen ist, und die dann auch kein Fac-Simile retten kann. Von jener Urkunde Nr. 57 ist das Original für das Lübecker Bisthum noch vorhanden (die Originale für das radeburger und schweriner Bisthum sind freilich verschollen), und der kundige Herausgeber des Lübecker Urkundenbuches versichert, daß „das Aeußere des wohl erhaltenen Originals, so wie besonders auch das ganz vollständige Siegel nicht leicht einen Verdacht gegen die Aechtheit erwecke“, während er die Unächtheit der Urkunde aus innern Gründen schlagend dargethan hat.

Doch lassen Sie mich endlich mit Ihnen zu dem Haupt-Argumente kommen, welches ich vorangestellt hatte, Sie sich aber bis zu guterlezt aufgepart haben. Sie schreiben: einen weiteren Grund findet Boll für seine Annahme darin, daß in der Zeugenreihe „Geroldus Lubicensis episcopus, Berno

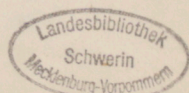
Zuerinensis episcopus“ genannt werden; „und doch ward erst 2 Jahre später das Oldenburger Bisthum nach Lübek, und beinahe 10 Jahre später das mecklenburgische nach Schwerin verlegt.“ Ich hatte nämlich in der Anmerkung gesagt: Papst Victor in der Confirmation der slavischen Bisthümer vom J. 1160 an Erzbischof Hartwig nenne sie Oldenburg, Mecklenburg und Rugeburg; es müsse daher wohl eine Verfälschung der Lesart sein, wenn der Erzbischof in demselben J. 1160 vom Lübecker, Rugeburger und schweriner Bisthume spreche, denn in einer Urkunde Herzog Heinrichs vom J. 1162 zeugten noch B. Gerold von Oldenburg und B. Berno von Mecklenburg, und eben so in einer Urkunde Erzb. Hartwigs aus demselben Jahre; erst Herzog Heinrichs Urkunde von 1167 handle von der Verlegung des mecklenburger Bisthums nach Schwerin.

Sie erwidern zunächst: „Sehen wir nun die Nachrichten über die Verlegung der beiden Bisthümer et was schärfer an, so spricht Helmold über die Verlegung Oldenburgs allerdings erst nach der Erzählung von Niklots Tode, jedoch mit der Angabe „circa id tempus“; und derselbe Erzb. Hartwig, der die Bischöfe 1162 als den mecklenburgischen und den Oldenburgischen bezeichnet, nennt sie schon 1160 als Zwerinensis und Lubicensis (s. Nr. 70).“ Das Gewicht der erzbischöflichen Urkunde von 1160 noch einen Augenblick bei Seite gesetzt, lassen Sie uns einmal den Helmold noch et was schärfer ansehen. Er beginnt allerdings: circa idem tempus habe B. Gerold den Herzog um Verlegung des Bisthums nach Lübek angegangen, weil dieser Ort volkreicher und zugleich besser befestigt sei; beide hätten nun einen Tag zur Zusammenkunft nach Lübek bestimmt; hier habe der Herzog einen Platz zu einem Bethause und für die Klostergebäude angewiesen; sie hätten Präbenden für die Kanoniker festgesetzt, und der Bischof habe zum Unterhalt der Brüder gewisse Zehnten hergegeben u. s. w. Von dieser letzten Anordnung handelt Nr. 77 in unserm Urkundenbuche, welches für diese Urkunde in der Anmerkung den Juli 1163 ermittelt, und auch aus andern alten Chronisten, als die, auf welche sich schon Vangert berief, das J. 1163 als das Jahr, in welchem diese Anordnungen stattfanden, nachweist!

Sie fahren fort: „Voll behauptet freilich sehr bestimmt: „es muß eine Verfälschung der Lesart sein“; dazu hat er aber kein Recht, die Urkunde ist hier nach einem Transsumpt aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts gegeben, dann von Pappenberg hamburg. Urf. B. 1, 204 aus einem gleichartigen des B. Marquard, sie steht im Rugeburg. Copiar und im Lib. Copial. Capit. Hamburg. Fol. 28, endlich auch in einem Transsumpt vom J. 1165,

und nirgends ist eine andre Lesart." — Sie haben Recht, eine Lesart für verfälscht zu erklären, dazu hat man kein Recht, sondern nur Wahrscheinlichkeitsgründe. Meine Wahrscheinlichkeitsgründe waren die, daß wenn eine päpstliche Urkunde von 1160 an Hartwig die fraglichen Bisthümer das oldenburger und mecklenburger nenne, der Erzbischof selbst aber in demselben Jahre vom lübeker und schweriner Bisthume rede, die Lesart verfälscht sein müsse, denn ich kannte die erzbischöfliche Urkunde nur aus dem radeburger Diplomatar bei Westphalen, in welchem die Urkunden aus Copiarien und andern unlaetern Quellen entlehnt sind, und wo also auch eine solche Fälschung der Lesart nicht unmöglich war. Setzt belehren Sie mich, daß in der Urkunde wirklich das lübeker und schweriner Bisthum genannt werden. Sie behaupten freilich sehr bestimmt, daß dieses Erz. Hartwig schon im J. 1160 thue. Aber es ist Ihnen hier ein kleines Versehen begegnet. Sie haben die Urkunde nur nach dem Transsumpt Nr. 70 nachgesehen, welches fälschlich die Urkunde ins J. 1160 datirt, während das Original, auf welches unter Nr. 70 verwiesen wird, und das in Nr. 84 „aus dem Originale“ mitgetheilt ist, die Jahrzahl 1165 führt! Also nicht im J. 1160, sondern erst 1165 nennt in dieser Urkunde Erz. Hartwig das lübeker und schweriner Bisthum. Nachdem ich dieses Versehen entdeckt, weiß ich in der That nicht, was ich Ihnen über diesen Punkt noch weiter sagen dürfte.

Sehr lieb dagegen wäre es mir gewesen, wenn Sie über die von mir angezogene Urkunde Herz. Heinrichs Nr. 88 vom J. 1167 ein Wörtchen hätten verlauten lassen. Denn sie handelt in der That von der Verlegung des mecklenburger Bisthumes nach Schwerin. Der Herzog sagt darin: *tota siquidem terra Zwerinensium de foro fuit Raceburgensis episcopi; sed quia propter paganorum barbariem sedem episcopalem, quae ab antiquo fuerit in Magnopoli, de voluntate et permissione dom. Friederici imperatoris in Zwerin transtulimus, pro terra Zwerinensium, consentientibus episcopis Evermodo et Bernone, terram Briezanorum Raceburgensi episcopo in terminos recompensavimus.*“ Das ist doch wohl deutlich genug gesprochen; diese Worte waren es, welche mich ehemals bestimmten, die Verlegung des Bisthumes von Mecklenburg nach Schwerin ins J. 1167 zu setzen. Nachdem Sie mir nun aber die Gelegenheit geboten, die Sache abermals nach allen Seiten hin zu prüfen, glaube ich in dieser Urkunde nur den Abschluß des ganzen Geschäftes zu erblicken. De facto war B. Berno entweder zu Ende des J. 1160 oder doch bald darauf vom Herzoge in Schwerin eingesetzt, weil diese nunmehr wiederhergestellte Feste von

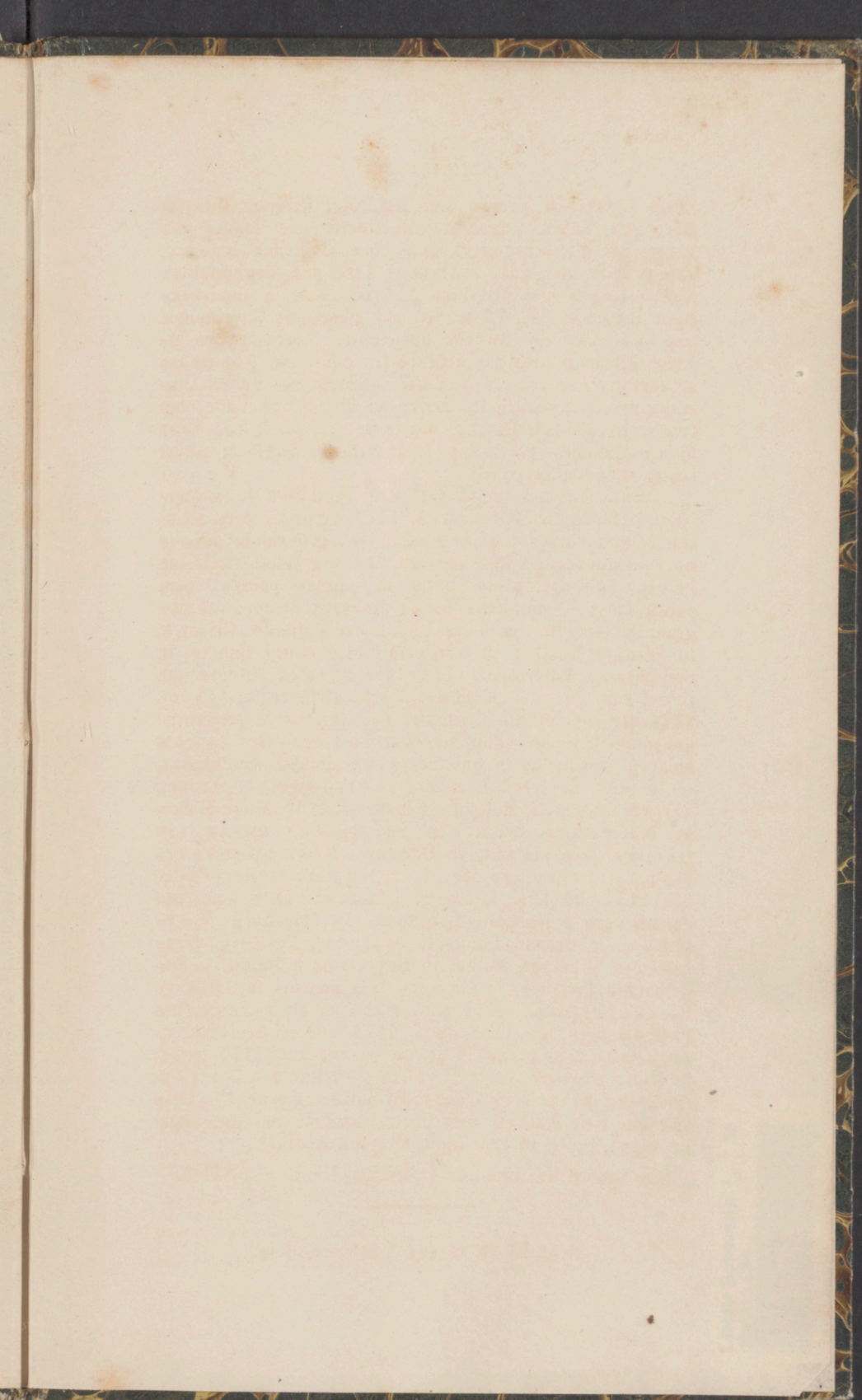


einem sächsischen Grafen und sächsischen Kriegern geschützt war; von diesem sichern Aufenthaltsorte aus konnte nun Berno sein Befehrungswerk unter den Obotriten beginnen, und er wird nun auch, nachdem er 1162 noch Magnopolitanus episcopus hieß, seit dem J. 1163 zuerst in unverdächtigen Urkunden (Nr. 77 u. 80) als episcopus Zuerinensis und episcopus de Swerin aufgeführt. Aber de jure gehörte Schwerin noch gar nicht zu seiner Diöcese, sondern zur Ratzeburger, und erst im J. 1167, nachdem des Kaisers Einwilligung dazu eingeholt, wurde an Berno das Land vom Ratzeburger Bischofe förmlich abgetreten, der dafür das Land Briezen, welches bis dahin zum mecklenb. Sprengel gehört hatte, ausgetauscht erhielt.

Lassen Sie uns endlich auch noch einen Blick in die Ratzeburg. Urkunde Nr. 101 vom J. 1171 werfen! Herz. Heinrich bekennet darin: quod in laudem Dei, pro salute animae nostrae quasdam villas sanctae Razesburgensi ecclesiae in usus episcopales destinatas in quietam possessionem contulimus; — nomina villarum praesens demonstrat pagina, in terra Brizen villam Liubimari, Maliante, Grisowe, in Wanige Mealke, in territorio Boiceneburg Benine, in Sadelbandia Puterowe. Merkwürdiger Weise sind in der von mir als unächt bezeichneten Urkunde Nr. 113 von 1174 der bischöflichen Tafelgüter schon drei mehr geworden: quasdam insuper villas Raceburgensi ecclesiae in usus episcopi destinatas in quietam possessionem contulimus, — scilicet in terra Raceburg Verchowe, in Brezen villam Lubimari, Maliante, Gressowe, in Waninge Malke, in Boiceneburg Benin, in Sadelbandia Putrowe, in Gamma tres mansos, in Dartzowe Biscopestorp. Noch merkwürdiger aber ist es, daß grade dieselben Güter von 1174 auch schon in unserer Urkunde von 1158 figuriren: curiae vero episcopales hae sunt: in Raceburg Verchowe, in Brezen Lubimari villam!, Maliante, Gressowe, in Wanigge Malke, in Boyceneburg Benin, in Sadelbandia Putrowe, in Gamma tres mansos, in Dartsowe Biscopestorp. Sind etwa wiederum die ursprünglichen Bestimmungen von 1158 im J. 1171, wie bei dem Slavenzins, noch „nicht praktisch“ geworden, und nun 1174 wieder in Kraft getreten? Oder ist villam gedankenlos aus der Urkunde von 1174 in die von 1158 hinübergeschrieben? Lösen Sie mir diese Räthsel nach Ihrer Annahme auf eine ungezwungene Weise, et eris mihi magnus Apollo!

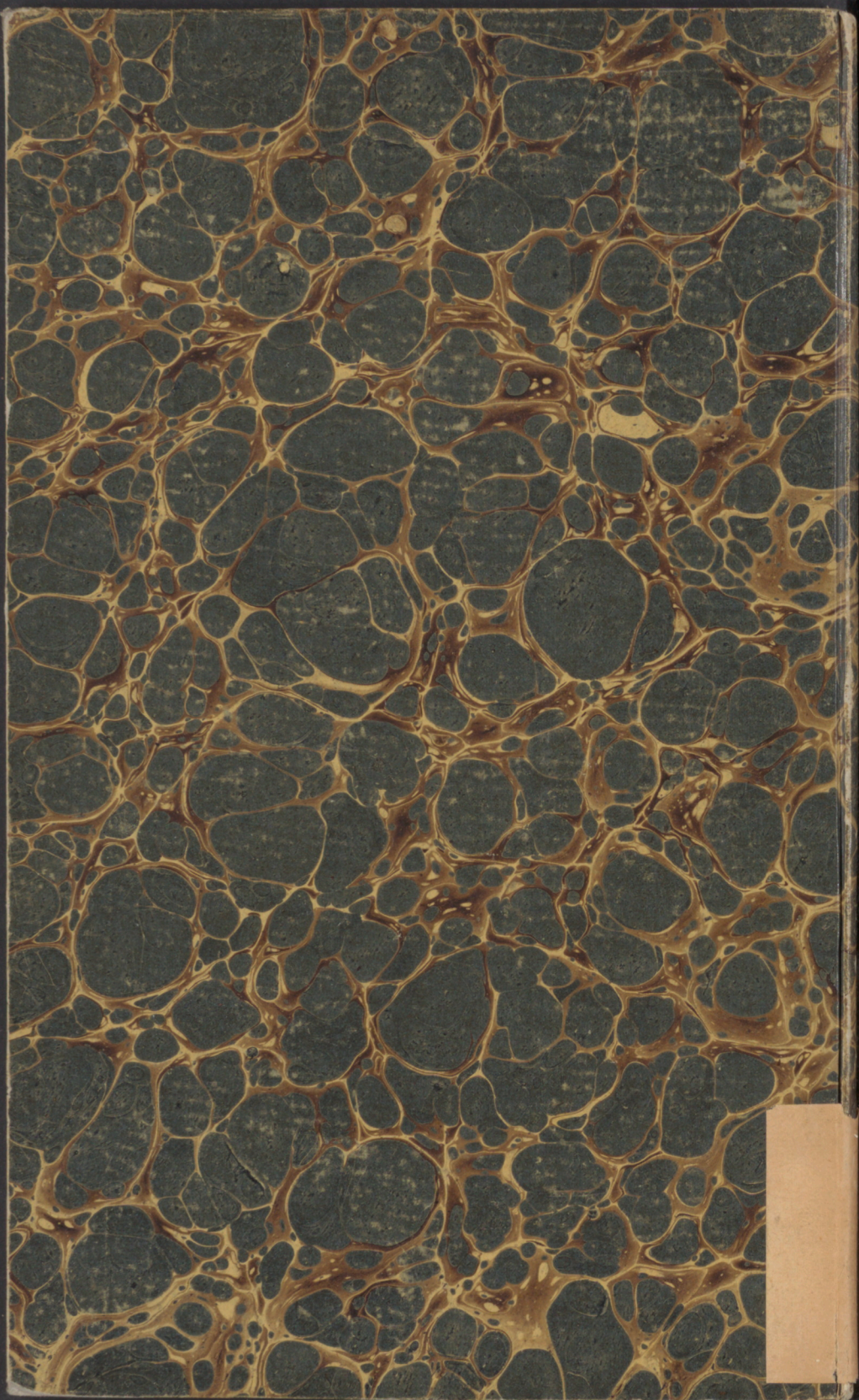
Neubrandenburg den 24. December 1863. F. Voll.

Druck von W. Greve in Neubrandenburg.



LBMV Schwerin 33
004 313 836





S. 1148 hatte Hartwig den hamburgener erzbischofsthuhl bestiegen und saßte, ehrgeizig wie er war, den drei ihm unterthänigen Bisthümern im Slaventlande, seit 1066 durch die Slaven verwüstet waren, nämlich Rügen, Rügenburg und Mecklenburg, wiederherzustellen. Er that deshalb am 10. October 1149 Bicolm zum Bischof von Oldenburg und Emmehard zum Bischof von Rügen. Darüber verfeindete er sich mit dem Herzoge denn auch dieser nahm das Recht in Anspruch, in dem, das seine Väter mit den Waffen erobert, die einzusetzen (Helmold 1, 69 u. 75). Schon dem blieb nichts anders übrig, wenn er nicht von aller Abhängigkeit sein wollte, als die Investitur vom Herzogen zu nehmen. So, nach Bicolms Tode (am 12. December) wurde, so viel auch der Erzbischof widerstrebte, des Capellans Gerold zum Bischof von Oldenburg ernannt und kurz zuvor hatte auch der Herzog den früheren Rügenburger Propst Evermod zum Bischof von Rügenburg ernannt. Ueber den zum mecklenburger Bischof geweihten Helmold weiß Helmold freilich nichts weiter zu sagen; er hat wahrscheinlich sein Leben lang ein Bischof in paradisium. Denn während der oldenburgischen Bischofszeit im Schutze des Grafen Adolf von Holsstein, und der Rügenburger Bischof unter dem Schutze des Grafen Heinrich abien stand, und in beiden Diöcesen die sächsische Regierung bereits starke Fortschritte machte, war dagegen Rügenburger (obotritische) Sprengel noch gänzlich in den heidnischen Slaven. Als der Herzog auf dem Lande in Arkenburg (im J. 1156), auf Antrieb Bischof Gerolds die Slaven zur Annahme des Christenthumes aufforderte, ihm bekanntlich der Obotrite Niklot zur Antwort: „Gott, der im Himmel ist, dein Gott; du sollst Gott sein, und das genügt uns; verehere du jenen, und dich verehere.“ „Der Herzog, setzt Helmold hinzu